This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

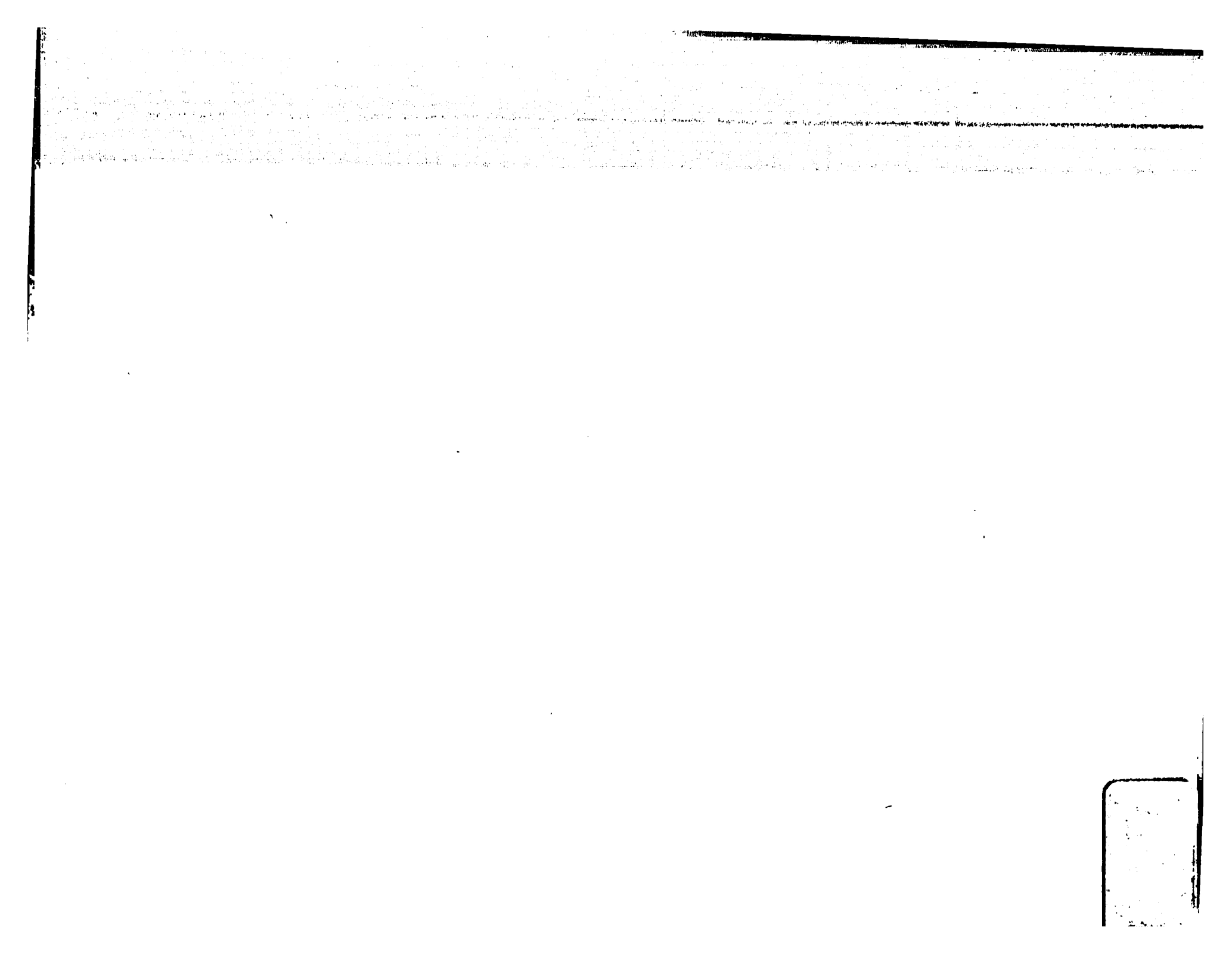

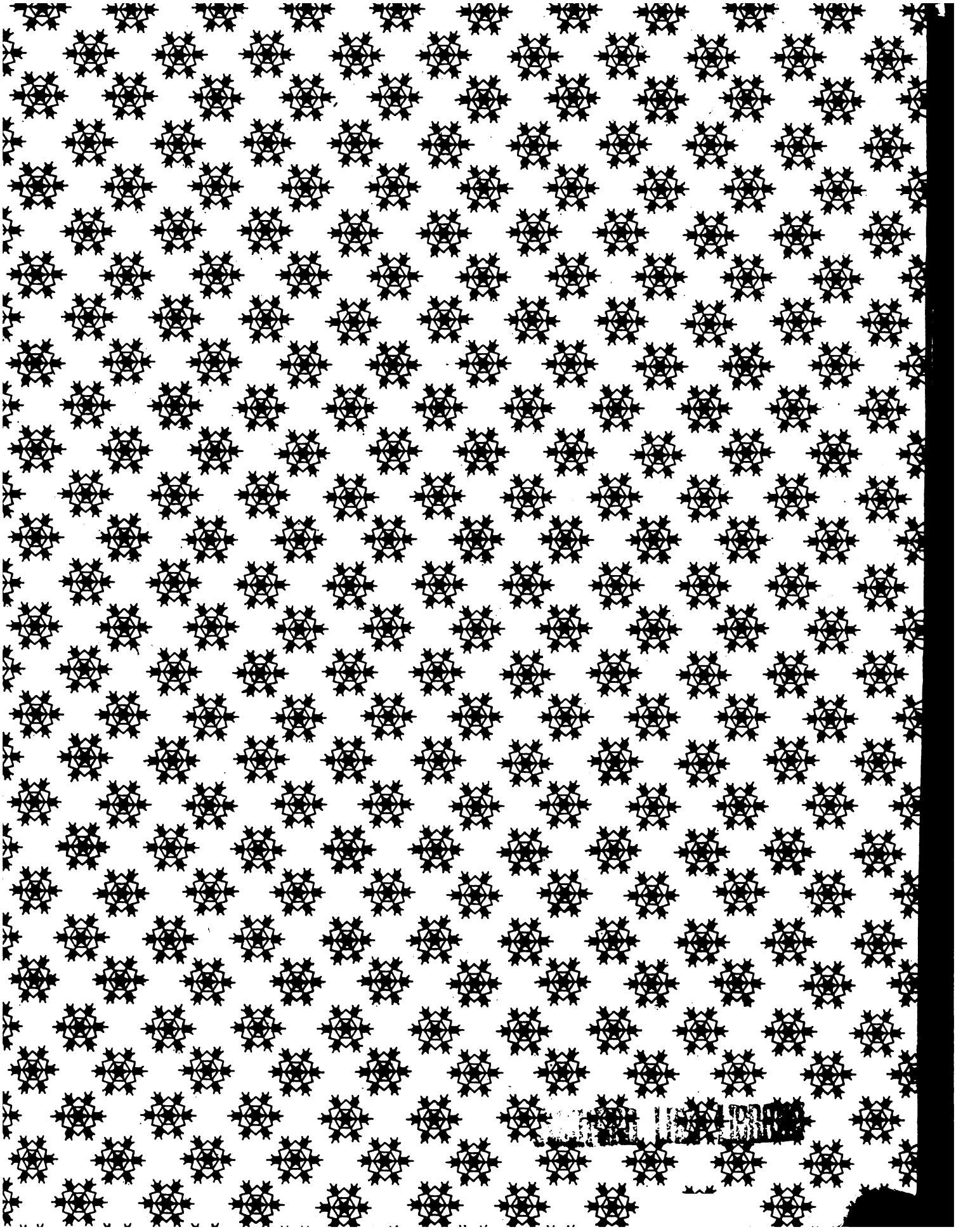

JUG
LBX
QTr

Römisches Recht und bürgerliches Gesetzbuch.

Akademische Rede

zur Feier des Geburtsfestes des höchstseligen Grossherzogs

KARL FRIEDRICH

am 22. November 1902,

bei dem

Vortrag des Jahresberichts und der Verkündung der akadem. Preise

gehalten

von

Dr. Heinrich Buhl

Grossh. Bad. Hofrat und o. ö. Professor der Rechte,

d. Z. Prorektor der Grossh. Bad. Universität Heidelberg.

Heidelberg.
Universitäts-Buchdruckerei von J. Hörning.
1902.

Hochansehnliche Festversammlung!

In treuer und dankbarer Gesinnung erneuert unsere Universität bei ihrer akademischen Feier das Andenken an ihren zweiten Gründer Grossherzog Karl Friedrich, den ehrwürdigen, weisen und frommen Fürsten, der in schwerer Zeit der Wohlthäter seines Landes und unserer schicksalsreichen Hochschule gewesen ist. Sie darf die heutige Feier mit den erhebendsten Gefühlen begehen in froher Erinnerung an das unvergessliche 50jährige Regierungsjubiläum unseres erhabenen Landesherrn, bei dem sich allerorten die deutschen Herzen zusammenfanden in den warmen Empfindungen aufrichtiger Verehrung für unseren allgeliebten Fürsten, und bei dem auch die Ruperto-Carola ihrem durchlauchtigsten Rector magnificentissimus die ehrerbietigsten Glückwünsche und ihren tiefgefühlten Dank für sein erleuchtetes Wohlwollen und seine unablässige, von warmem persönlichen Anteil getragene Fürsorge darbringen durfte. Zu diesem weihevollen Rückblick gesellt sich die freudige Aussicht auf die Gedenkfeier, die im nächsten Sommer dem hundertjährigen Bestehen unserer Hochschule seit ihrer glücklichen Erneuerung gewidmet werden soll.

Dieses Jahrhundert ist eines der wechselvollsten und entscheidendsten in unserer reichen deutschen Geschichte gewesen. Es hat unserem Volke tiefste Schmach und glorreiche Erhebung, dumpfen Druck und erlösende Befreiung, Zeiten sehnsuchtsvoller, fast verzagender Erwartung und einer auch das kühnste Hoffen übersteigenden Erfüllung gebracht.

Für den Juristen heben sich vor allem drei Tage als bedeutsam für die Entwicklung des deutschen Staats und des deutschen Rechts hervor:

Der 1. Januar 1871, an dem als die feste Grundlage für das neue staatliche Dasein unseres Volks die Reichsverfassung in Kraft trat, das Meisterwerk einer zugleich entschlossenen und massvollen Staatskunst mit ihrer weisen Vermittlung zwischen den Rechten des Reichs und der Einzelstaaten; alsdann der 1. Oktober 1879, der uns die Einheitlichkeit der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens brachte; endlich der 1. Januar 1900, an welchem mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs der ausgedehnte, mächtige Bau der deutschen Rechtseinheit in all seinen Hauptteilen vollendet dastand. Die Rechtszersplitterung hatte jetzt ihr Ende erreicht, die so lange ein Gegenstück zur politischen Zerrissenheit unseres Volkes gebildet und die Rechtskarte Deutschlands nicht weniger bunt gestaltet hatte, als die politische vor dem Reichsdeputationshauptschluss.

Wie ein einheitliches Rechtsgebiet ist Deutschland jetzt auch ein einheitlich geordnetes Gerichtsgebiet. Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt die Voraussetzungen für die Fähigkeit zum Richteramt und sucht dafür zu sorgen, dass der Richter gehörig ausgerüstet an sein hohes und schweres Amt herantritt. Ein reichhaltiger Instanzenzug gewährt ausgiebigen Rechtsschutz.

Im Hinblick auf das Erreichte denkt vielleicht mancher, wir lebten jetzt in der vollkommensten aller juristischen Welten. Einer solchen nicht unbedenklichen Einseitigkeit gegenüber kann es zur Bescheidenheit und zur Selbstprüfung veranlassen, wenn die grosse Lehrmeisterin, die Geschichte, uns zeigt, dass die Bahnen, die unsere neue Rechtsentwicklung eingeschlagen hat, nicht die einzigen sind, die zu befriedigenden Rechtszuständen führen.

Gerade bei dem Volke, das auf dem Gebiete des Privatrechts Unvergängliches geleistet hat, bei den Römern, ist vieles anders gewesen. Vor allem hat es bei ihnen niemals ein Gesetzbuch in der Art der unsrigen gegeben. Bei den im ersten Jahrhundert der Republik erlassenen 12 Tafeln mit ihrem mannigfaltigen Inhalte aus Staats- und Sacralrecht, aus Privatrecht, Prozess- und Strafrecht schliesst schon der knappe Umfang jede Vergleichung mit den neueren Gesetzbüchern aus. Die spärlichen Ueberreste

zeigen neben oft sehr genauen Einzelvorschriften Rechtssätze in lapidarer, an deutsche oder französische Rechtssprichwörter erinnernder Fassung, worin z. B. die rechtliche Geltung der wichtigsten Verträge und des den alten Deutschen unbekannten Testaments gewährleistet, die gesetzliche Erbfolge in grossen Zügen geregelt wird. Fast tausend Jahre nachher lässt dann Justinian das Corpus juris zusammenstellen, das trotz aller Reichhaltigkeit kein systematisches Gesetzbuch geworden ist.

Auch bei den römischen Einzelgesetzen ist eine systematische Regelung, wie sie z. B. unsere Wechselordnung enthält, kaum je erstrebt worden. Meist wollen diese Gesetze praktischen Misständen begegnen, wie die zahlreichen Wuchergesetze oder die Gesetze gegen die Gefahren der Bürgschaft, oder Lücken im Rechte ausfüllen.

So wäre Rom niemals zu einem vollständigen und durchgebildeten Rechte gelangt, wenn es auf seine Gesetze beschränkt gewesen wäre. Aber für die Zurückhaltung der Gesetzgebung fand sich reicher Ersatz im Gewohnheitsrecht, in den magistratischen Edikten, in der Thätigkeit der Juristen. Das Gewohnheitsrecht gilt als eine dem Gesetze durchaus ebenbürtige Rechtsquelle: man meint, es mache keinen Unterschied, ob das Volk seinen Willen durch Abstimmung in der Volksversammlung oder durch Uebung kund gebe.

Unter den Edikten, in denen die Beamten mit Gerichtsbarkeit beim Amtsantritt die Grundsätze für ihre Amtsführung kundgaben, ist das Edikt des Stadtprätors von höchster Bedeutung. Es wurde lange von jedem Prätor neu aufgestellt, aber nicht jedesmal neu geschaffen. Was sich unter dem Vorgänger bewährt hatte, wurde beibehalten; Ergänzungen wurden beigefügt, Verbesserungen vorgenommen, fehlerhafte Bestimmungen weggelassen. Dieses Edikt war zugleich fest, indem es in seinem erprobten Inhalt auch in das Edikt des Nachfolgers überging, und doch auch frei beweglich, da es alljährlich einer neuen Prüfung unterzogen wurde. Der Prätor hat keine gesetzgebende Gewalt, sondern nur die Gerichtsbarkeit, aber die Art, wie er diese Amtsgewalt handhabt, macht das Edikt zu einem der wichtigsten Mittel zur Fortbildung des Rechts. So war es ein bedeutsamer Fort-

schritt, als der Prätor einen Schutz gegen hinterlistige Schädigung einführte. Das Edikt ist allmählich sehr umfassend und reichhaltig, aber niemals zu einem Gesetzbuche geworden. Oft bietet es nur den äusseren Rahmen, ermöglicht namentlich die Führung eines Prozesses, ohne dass der Richter durch genauere Vorschriften gebunden wird. Für die Thätigkeit des Prätors selbst, des Richters, der Juristen bleibt ein weites Feld zur freien und feinen Ausgestaltung des Rechtes.

Das beste von seiner hohen Vollendung hat das römische Recht den römischen Juristen zu verdanken: es ist in seinem wertvollsten Teile ein aus dem vollen frischen Leben heraus geschaffenes Juristenrecht gewesen.

Dabei wirkten viele günstige Umstände zusammen. Vor allem die natürliche Anlage der Römer: sie lag auf den Gebieten des Staatslebens, des Kriegs, des Rechts; wie ein Weltreich, so haben sie ein Weltrecht geschaffen. Schon in der ältesten Zeit tritt uns diese besondere Begabung greifbar entgegen. Die beiden Hauptaufgaben des Zivilprozesses: Vollstreckung und Feststellung sind scharf erfasst und zwei charakteristischen Prozessformen zugewiesen. Die grundlegende Unterscheidung der Vermögensrechte in dingliche und Forderungsrechte findet in den beiden Formen des alten Sakramentsprozesses ihren anschaulichen Ausdruck. Dabei besteht der Eigentumsschutz nicht nur bei Grundstücken, sondern auch bei beweglichen Sachen. Dem alten deutschen Rechte war dieser Schutz der Fahrnisse fremd und dieser Mangel ist die geschichtliche Wurzel für die Gefährdung des Eigentümers beweglicher Sachen im bürgerlichen Gesetzbuch. Schon das altrömische Recht hat bei der Erbfolge den auch im neuen Reichsrecht festgehaltenen Gedanken ausgebildet, dass beim Tode eines Menschen sein Nachlass nicht wie nach dem alten deutschen Rechte in einzelne Bestandteile zerfällt, sondern als Vermögen zusammengehalten und auf den Erben übertragen wird, der dann auch für die Schulden an die Stelle des Verstorbenen zu treten hat.

Mit ihrer glücklichen Begabung für das Recht mag bei den Römern ihr lebhaftes Interesse daran in Wechselwirkung gestanden haben. Die

Jurisprudenz war volkstümlicher als heute. Belebt wurde diese Anteilnahme dadurch, dass sich ein gutes Stück des römischen Rechtslebens öffentlich abspielte. Die ältesten Testamente werden in der Volksversammlung errichtet; bei vielen wichtigeren Rechtsgeschäften war eine grössere Anzahl von Zeugen zuzuziehen. Die Gerichtsverhandlung vor dem Magistrat wie vor dem Richter war öffentlich. Auch unser Gerichtsverfassungsgesetz hat die Oeffentlichkeit wieder eingeführt, die im gemeinen Zivilprozess unter der Herrschaft der Schriftlichkeit abhanden gekommen war; aber es ist ein grosser Unterschied, ob die öffentliche Verhandlung in einem Sitzungssaal geführt wird, oder zumal unter südlichem Himmel und bei südlichen Lebensgewohnheiten am Versammlungsorte der Bürgerschaft, oder auf offenem Markte. Auch die erhaltenen Gerichtsreden lassen auf einen grösseren Kreis von Zuhörern schliessen, denen viel Zeit und viel Lust an der Rhetorik zur Verfügung stand.

So wuchs der Römer in juristischer Luft auf; sein Interesse für das Rechtsleben wurde angeregt, das Verständnis dafür entwickelt. Dabei bot sich den Juristen reicher Anlass zu vielseitiger Thätigkeit. Die Formenstrenge des alten Rechts bei Rechtsgeschäften und im Prozess machte die Zuziehung von Juristen nötig oder doch ratsam; wenn einmal der Testator sein Testament ohne Zuziehung eines Juristen zustande bringt, hebt er dies wohl besonders hervor. Der Beamte konnte bei Erfüllung seiner juristischen Obliegenheiten, so namentlich bei Aufstellung seines Ediktes und bei Ausübung der Gerichtsbarkeit sachverständiger Hülfe oft nicht entbehren und es war gute, alte Sitte, Berater zuzuziehen, die ihm den nötigen Beistand leisteten, ohne ihn von der Verantwortlichkeit zu entlasten. Auch der Einzelgeschworene, der die weitaus meisten Zivilprozesse in erster und letzter Instanz zu entscheiden hatte, war auf juristischen Rat angewiesen, umsomehr, da die Fähigkeit zu dieser Stellung nicht wie bei uns von einer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung abhing, sondern sich aus der Zugehörigkeit zu bestimmten Ständen, ursprünglich zum Senatorenstande ergab.

Besondere Wichtigkeit erlangten in der Kaiserzeit die schriftlichen Gutachten der Juristen. Sie waren für den Richter bindend, wenn sie von einem durch den Kaiser dazu ermächtigten Juristen versiegelt erteilt wurden, und so gegen Verfälschung geschützt und etwa auch der Kenntnis der Parteien entzogen waren. Für die Rechtsentwicklung erlangten sie eine ähnliche Bedeutung wie die Urteile unserer obersten Gerichtshöfe. Mancher Satz des römischen Rechts ist dadurch festgelegt worden, dass sich auf ihn vielleicht nach vorangegangenen Meinungsverschiedenheiten die Gutachten der Juristen vereinigten.

Dank der Tüchtigkeit seiner Vertreter stand der Juristenberuf in hohem Ansehen. Viele der besten Kräfte wandten sich ihm zu und er war auch für ehrgeizige Naturen ein Mittel, um bekannt und für die Wahlen in den Volksversammlungen empfohlen zu werden. Schon in republikanischer Zeit begegnen die hervorragendsten Juristen, wie Q. Mucius Scaevola und Servius Sulpicius Rufus auch in den höchsten Staatsämtern. Unter den Kaisern sind die Juristen an der Verwaltung des Weltreichs in mannigfachster Weise und oft an den schwierigsten gefahrvollsten Posten beteiligt. So war Juventius Celsus nach Durchlaufung der niedrigeren Aemter Prätor, Statthalter in Thracien, zweimal Konsul, Mitglied des kaiserlichen Rates. Neratius Priseus, der Freund Trajans, der ihn, wie es heisst, zu seinem Nachfolger machen wollte, war Konsul und Statthalter in Pannonien, wo er anscheinend während längerer Zeit das in dieser wichtigen und gefährdeten Provinz stehende grosse Heer anführte. Javolenus Priscus befehligte Legionen in Mösien und Afrika, war Juridicus in Britannien, Statthalter in Obergermanien, Syrien, Afrika. Er mag der erste bedeutende Jurist gewesen sein, der Heidelberger Boden betreten hat, freilich nicht um hier Recht zu lehren oder Recht zu sprechen, sondern um von seinem Hauptquartier in Mainz aus die römischen Wachtposten zu besichtigen. Ueber die Laufbahn seines Schülers Julian hat eine bei dessen afrikanischer Heimat Hadrumet kürzlich gefundene Inschrift helles Licht verbreitet. Er war Mitglied des Gerichts der Zehnmänner, Quästor, Prätor, Vorstand der Reichskasse und der Kasse für das Heer, Statthalter in Unter-

germanien, Spanien, Afrika, Mitglied des kaiserlichen Rates und am Schlusse seines reichen Lebens Präfekt der Stadt Rom. Diese wechselvolle, verantwortliche Thätigkeit in oft schwieriger Lage musste den Blick für die wahre Beschaffenheit der Dinge und die Bedürfnisse des Lebens schärfen, den Gesichtskreis erweitern, die Menschenkenntnis vertiefen und zugleich den Charakter bilden und stählen.

Das reiche Wirken der römischen Juristen kann sich unter günstigen äusseren und inneren Bedingungen entfalten und sie sind die rechten Männer, ihre hohen Aufgaben glücklich zu lösen. Sie erscheinen im Vollbesitze der umfassenden Bildung einer Zeit und Welt mit einseitiger, aber hoher Kultur; die Beschäftigung mit der Philosophie schult ihren Geist; blühende Juristenschulen, vor allem in der Hauptstadt eröffnen die Gelegenheit zu fachmässiger Ausbildung; praktische Erfahrung strömt ihnen von allen Seiten in unerschöpflicher Fülle zu. Das Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, wie das prätorische Edikt bieten ihnen den sicheren Boden für ihre schöpferische Thätigkeit, ohne ihnen enge Fesseln anzulegen. Die römischen Gesetze stellen oft keine allgemeinen abstrakten Vorschriften auf, sondern knüpfen an bestimmte, sicher zu übersehende Thatbestände an; erweist sich dann die neue Vorschrift als zweckmässig, so wird sie bei der Auslegung begünstigt und weit über die ursprünglichen Schranken hinaus ausgedehnt. Dabei tritt zwischen der römischen Einzelgesetzgebung und der Fortbildung des Rechts durch den Prätor und die Juristen nicht selten ein Gegensatz hervor. Die vielfach durch Partei- und Klassenkämpfe beeinflusste Gesetzgebung verfährt oft sprungweise, wie ja auch die drängenden Bedürfnisse des Lebens wechseln und die Anschauungen über die Mittel zur Abhilfe dem Wandel unterworfen sind. Dagegen ist dem Edikt und dem Schaffen der Juristen ein ruhiger, massvoller, sicherer Fortschritt eigen. Die Erfahrungen des Vorgängers macht sich der Nachfolger zu Nutze; sorgsam wird ein immer sich mehrender Schatz praktischer Weisheit angesammelt. Theorie und Praxis verbinden sich bei den Juristen, wie auch Privatrecht und Prozess enge verknüpft sind. Nach dem Ausspruche eines der strengsten

Denker unter den römischen Juristen soll das anzuwendende Recht nicht der Rechtsregel entnommen, sondern es soll aus dem lebendig sich bethätigenden Rechte die Rechtsregel abgeleitet werden: die Theorie soll aus der Praxis hervorgehen, nicht sie meistern wollen. So bauen die römischen Juristen auf dem sicheren Grunde unausgesetzter Beobachtung und vielseitigster Erfahrung. Damit verfahren sie ähnlich, wie es gerade in unserer Zeit mit so glänzendem Erfolge die Naturwissenschaften gethan haben. Nur führt bei diesen der Induktionsschluss die schöpferischen Geister zu Gesetzen, in der Rechtswissenschaft führt er zu Regeln. Das Gesetz erträgt keine Ausnahme: ein vermeintliches Gesetz erweist sich als falsch, wenn sich ergiebt, dass ihm festgestellte Thatsachen widersprechen. Die Rechtsregel fordert häufig Ausnahmen, weil es bei den wechselnden Erscheinungen des Lebens Fälle geben kann, auf die sie nicht passt, bei denen ihre starre Festhaltung zu Unbilligkeiten führen müsste. Die Römer sprechen es selbst gelegentlich aus, dass eine im übrigen anerkannte Regel für einen einzelnen Fall falsch sei. Auch von den Fesseln einer zu strengen Begriffsjurisprudenz haben sie sich meist frei zu halten gewusst: es gilt z. B. die Ausschlagung eines Vermächtnisses als Veräusserung, wenn sie ein Mündel vornimmt und ist ihm daher nur mit obrigkeitlicher Ermächtigung gestattet. Dagegen gilt sie nicht als Veräusserung, wenn sie der Ehegatte zu Gunsten des Ehegatten, oder wenn sie ein Schuldner erklärt, und unterliegt daher weder dem Schenkungsverbot unter Eheleuten, noch der Anfechtung durch die Gläubiger.

Die freie Bewegung der römischen Juristen bei der Aufstellung ihrer Rechtssätze zeigt sich auch in zahlreichen Meinungsverschiedenheiten. Sie werden schon aus früher Zeit berichtet und dauern fort, so lange die römische Rechtsentwicklung frisches Leben besass. Sie würden uns noch viel häufiger erkennbar sein, wenn man nicht bei der Zusammenstellung des Corpus juris oft bemüht gewesen wäre, ihre Spuren zu verwischen. Nicht ohne Einfluss auf diese Gegensätze waren auseinandergehende philosophische Anschauungen. Eindringende Untersuchungen der neuesten Zeit haben ge-

zeigt, wie manches in den römischen Begriffen und Regeln mit den Lehren der Peripatetiker und der Stoiker zusammenhängt: auf den alten Schulenstreit darüber, ob das Eigentum an der aus fremdem Stoffe hergestellten Sache dem Eigentümer des Stoffs oder dem Verfertiger zustehen soll, fällt ein neues und helles Licht, wenn man ihn unter dem Gesichtspunkte der philosophischen Auffassungen über das Verhältnis von Stoff und Form betrachtet. Von ihrer Freiheit machen die Juristen den rechten massvollen Gebrauch; sie haben sie, von sittlichen Idealen geleitet, niemals missbraucht und sich nicht zur Willkür verleiten lassen. Ihr Endziel ist der materiellen Gerechtigkeit, der Billigkeit zum Siege zu verhelfen. Bei den Einzelentscheidungen machen sich manchfache sittliche und praktische Erwägungen geltend: es soll z. B. die Freiheit begünstigt werden, unerlaubte Handlungen dürfen nicht ungeahndet bleiben, es soll jemand dadurch, dass er einem anderen einen Gefallen erweist, nicht zu Schaden kommen.

Das Ergebnis des Zusammenwirkens von Prätoren und Juristen ist die Schaffung des römischen Weltrechts. Das alte Recht wird nicht aufgehoben, aber den Bedürfnissen veränderter Zeiten angepasst und durch eine Fülle neuer freierer Rechtsgebilde ergänzt. Das alte grausame Schuldrecht war schon durch Gesetze gemildert worden; Prätor und Juristen ermöglichen dem Schuldner auch bei strengen Klagen eine wirksame Verteidigung, ähnlich wie sie im heutigen Recht dem Wechselschuldner zusteht. Einzelne formlose Verträge werden als verpflichtend anerkannt, wenn man auch nicht so weit gegangen ist, jedes vertragsmässige Versprechen für rechtsverbindlich zu erklären. Dem alten Erbrecht tritt im prätorischen Edikt ein neues gegenüber, das den Hauskindern die aus der Gewalt entlassenen Kinder gleichstellt und auch die Blutsverwandten und den Ehegatten berücksichtigt; in der Gerichtspraxis kommt der neue fruchtbare Gedanke auf, dass der Erblasser die Pflicht habe, seinen nächsten Angehörigen wenigstens einen Teil ihres gesetzlichen Erbteils zuzuwenden.

Dem klassischen römischen Rechte ist das Schicksal der gesamten antiken Kultur nicht erspart geblieben; nur in Trümmern ist es auf uns ge-

kommen. Auch die reichhaltige Auswahl von Bruchstücken in Justinian's Digesten, für uns die wichtigste Quelle, giebt weder ein vollständiges, noch ein ganz treues Bild. Vieles ist offenbar unterdrückt worden, weil es den veränderten Zuständen der späten Kaiserzeit nicht mehr entsprach; zahlreiche Stellen sind jedenfalls umgestaltet, jedoch können wir die Umarbeitung oft nur vermuten und die ursprüngliche Fassung oft nicht einmal erraten. Trotz manchen Mängeln ist das Corpus juris das einflussreichste Gesetzbuch der Welt geworden. Für die Privatrechtswissenschaft war es der Beginn einer neuen Zeit, als in Bologna das römische Recht von den Glossatoren zu neuem, vollem Leben erweckt wurde, zu denen sich aus allen Ländern, auch aus Deutschland die Schüler drängten. Dass es dann bei uns zum geltenden Recht geworden ist, wurde durch das Ineinandergreifen sehr verschiedenartiger Umstände bewirkt, aber ohne seinen inneren Wert lässt sich die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland so wenig denken, als die tiefgehende Bewegung des Humanismus ohne den Wert der antiken Kultur. Diese Einbürgerung des fremden Rechts war mit einem schweren Opfer verbunden: das einheimische Recht wurde zwar nicht ganz beseitigt, aber in seiner Entwicklung gehemmt und seine Geltung auch in den Stücken beeinträchtigt, wo das römische Recht nichts besseres zu bieten hatte. Dafür brachte das römische Recht unserem Volke zum ersten Male eine, wenn auch lückenhafte und durch viele Ausnahmen durchbrochene Rechtseinheit und wurde mit seinem Reichtum und seiner hohen Vollendung die sichere Unterlage für die Rechtsprechung der Gerichte und die deutsche Privatrechtswissenschaft. Was die Theorie des gemeinen Rechts geleistet hat, hat sie zum weitaus grössten und besten Teil den Lehren der römischen Juristen zu verdanken. Das römische Recht ist bei uns in weitem Umfang kein fremdes Recht geblieben, sondern durch eine Art geistiger Verarbeitung zu einem Besitztum unseres Volkes geworden.

Im neuen deutschen Reich hat die Rechtsentwicklung andere Wege betreten und betreten müssen als in Rom. Längst hatte sich das Bedürfnis nach Rechtseinheit drängend geltend gemacht, dem der Heidelberger Professor Thibaut unter dem erhebenden Eindruck der Befreiungskriege beredte Worte geliehen hat. Die politische Einigung Deutschlands erweckte die alte Sehnsucht aufs neue und bot zugleich die Mittel, sie zu erfüllen. Wie die Dinge lagen, war das hohe Ziel nur durch eine umfassende und tief einschneidende Gesetzgebung zu erreichen. Mit den besten Absichten und kühnen Erwartungen trat man an das grosse Werk heran. Als aber dann nach langjährigen, ängstlich geheim gehaltenen Kommissionsverhandlungen der erste Entwurf endlich erschien, rief er vielfach Befremden und manche Enttäuschung hervor. Von vielen Seiten und namentlich auch in der Tagespresse gepriesen, begegnete er bei andern nach Form und Inhalt einer scharfen, grossenteils berechtigten Kritik. Doch waren nicht alle Vorwürfe ganz begründet. Wenn man mit Recht den schöpferischen Geist vermisste, so war doch zu bedenken, dass sich ein ganz neues Recht nicht erschaffen lässt, so wenig wie eine neue Sprache, wie denn auch die Träume des Naturrechts verflogen sind. Die schöpferischen Geister lassen sich nicht beschwören und aus langwierigen Kommissionsverhandlungen pflegen grosse und neue Gedanken so wenig hervorzugehen, als aus den umständlichen Erwägungen eines Kriegsrates ein genialer Feldzugsplan.

Als schwerer Mangel wurde oft hervorgehoben, dass dem Entwurf alles Verständnis für die sozialen Fragen fehle, dass er an überlebten Anschauungen festhalte, dass er ein Recht zu Gunsten der Besitzenden und zum Schaden der Besitzlosen sei. Von den einzelnen Ausstellungen waren gewiss manche begründet, aber andrerseits ist der Gesetzgeber nicht grundsätzlich zu tadeln, wenn er auf diesem viel umstrittenen Gebiete vorsichtig verfährt; gerade bei der Regelung des gesamten Privatrechts sind gewagte Versuche, denen keinerlei Lebenserfahrung zur Seite steht, bedenklich. Auch empfiehlt sich nicht, alles, was eine sittliche oder gesellschaftliche Pflicht ist oder doch dafür gehalten wird, sofort auch zur genau geregelten Rechtspflicht

zu machen. Dies entspräche auch nicht den Verhältnissen bei den alten Deutschen, denen Tacitus nachrühmt, dass bei ihnen die guten Sitten mehr bedeutet hätten, als gute Gesetze.

Besonders häufig war der Vorwurf eines übertriebenen Romanismus. Es ist nicht bei allen, die ihn erhoben oder nachgesprochen haben, leicht und sicher zu sagen, wie er eigentlich gemeint gewesen sei. Unleugbar waren einzelne Sätze des römischen Rechts mit Unrecht beibehalten worden, wie die viel besprochene, aber in ihrer Wichtigkeit überschätzte Vorschrift Kauf bricht Miete; aber wenn man verallgemeinernd das römische Recht für einen grossen Teil der schweren Fehler des Entwurfs verantwortlich machen will, so ist gerade im Gegenteil zu sagen, dass diese müde und mühsame fast in allen Paragraphen von des Gedankens Blässe angekränkelte Arbeit von dem frischen Geist des römischen Rechts nicht nur nicht zu viel, sondern viel zu wenig aufzuweisen hat, und manche der schlimmsten Grundgebrechen sind nicht römisch, sondern leider echt deutsch. Schon der ganze Gedanke eines solchen grossen Gesetzbuches war für unsere Zeit vollauf berechtigt und durch die bisherige Entwicklung geboten, aber er ist unrömisch. Die klassischen römischen Juristen hätten es kaum als einen Fortschritt empfunden, wenn ihre freie Bewegung durch so schwere Fesseln gehemmt worden wäre. Auch die Fassung und der Inhalt der einzelnen Bestimmungen entspricht nicht der Art der römischen Juristen. Es sind nicht Rechtsregeln, die aus dem Rechtsleben hervorgewachsen sind, sondern nur zu oft lehrhafte Sätze oder leblose Abstraktionen. Wenn der Code civil als Gesetzbuch zu uns redet, so führt dieser Entwurf die Sprache des Lehrbuchs. Seine Verfasser sehen nicht mit offenen Augen die Erscheinungen des Lebens, sondern erblicken sie nur durch den dichten Schleier einer dem Leben abgewandten Begriffsjurisprudenz. Der Mangel ist um so auffallender, da von den elf ursprünglichen Mitgliedern der Kommission neun Praktiker und nur zwei Theoretiker gewesen sind, von denen allerdings der eine offenbar einen sehr tief gehenden Einfluss übte. Durchaus unrömisch und zugleich sehr bedenklich war das in den Motiven oft betonte

Streben nach einer vermeintlichen Vereinfachung des Rechts. Während die römischen Juristen immer feiner unterscheiden, damit der Mannigfaltigkeit des Lebens der Reichtum des Rechts entspreche und die materielle Gerechtigkeit nicht durch das Einzwängen eines Rechtsverhältnisses unter eine nicht passende Regel notleide, erblicken die Verfasser des ersten Entwurfs oft ein Ideal der Gesetzgebung in der Aufstellung schablonenhafter Durchschnittsregeln, die dem Richter vielleicht die Prüfung der besonderen Umstände des Falls erleichtert oder erspart, ihm aber auch die Möglichkeit, ein wahrhaft gerechtes Urteil zu sprechen, abgeschnitten hatten. So wird bei dem Eigentumserwerb durch Verarbeitung der im späteren römischen Rechte aufgetauchte Gedanke, dass es auf den guten oder bösen Glauben ankomme, vernachlässigt und ohne jede Rücksicht hierauf oder auf das Verhältnis des Wertes von Stoff und Arbeit immer dem Verfertiger das Eigentum zugesprochen, wobei auch das Schlagwort von dem Uebergewicht der produktiven Arbeit herangezogen wird. Darnach wird Eigentümer auch der Dieb, der, um sich vor Entdeckung zu schützen, den gestohlenen kostbaren Tafelaufsatz einschmilzt. Den Ersatz wegen der Verwendungen auf eine fremde Sache regelt der Entwurf lediglich unter dem Gesichtspunkt der Bereicherung, die der Eigentümer der Sache auf Kosten des anderen erlangen würde. Die Motive erklären es für nicht gerechtfertigt, gleichartige Fälle ungleichartig zu behandeln und es soll daher weder auf die Art der Verwendungen, noch auf den guten oder bösen Glauben dessen, der sie gemacht hat, ankommen. Darnach müsste der Eigentümer vielleicht eine grosse Summe zahlen, wenn ein unberechtigter und seines Unrechts bewusster Besitzer ihm seinen Garten abgeholzt und darauf eine Mietskaserne erbaut hätte. Der Grundfehler liegt hier darin, dass zuerst eine recht fragwürdige Konstruktion aufgestellt wird und dann aus ihr die Folgerungen gezogen werden. Diese Art, Rechtsregeln zu finden, ist dem Verfahren der römischen Juristen gerade entgegengesetzt. Sie gelangen denn auch auf diesem Gebiete zu ganz anderen billigeren und zweckmässigeren Entscheidungen, zu denen unser Gesetzbuch grösstenteils zurückgekehrt ist, und in

einer sehr beachtenswerten Stelle weist der Jurist Celsus den Richter an, in solchen Fällen seine Entscheidung der Sachlage anzupassen.

Die Mängel des ersten Entwurfs stellten die verbündeten Regierungen vor die ernste Frage, was weiter zu geschehen habe. Sollte man auf das Gelingen des grossen Werkes nach so viel Arbeit verzichten, sollte man, was einem solchen Verzichte vielleicht gleich kam, ganz von vorne beginnen, einen völlig neuen Entwurf ausarbeiten lassen? Mit Recht war man der Ansicht, dass der Entwurf trotz seinen Fehlern wegen der darauf verwandten Sorgfalt immerhin eine brauchbare Unterlage für die weiteren Beratungen bilde, dass er zwar in hohem Masse verbesserungsbedürftig aber auch verbesserungsfähig sei. Man beschloss, ihn als Grundlage für das Gesetzbuch beizubehalten, aber durch eine zweite Kommission eine zweite Lesung vornehmen zu lassen. Diese Kommission wurde nach anderen Grundsätzen als die erste zusammengesetzt und schlug ein anderes Verfahren ein. Die Geheimhaltung wurde aufgegeben, die Beschlüsse wurden veröffentlicht und dadurch dem Urteile zugänglich gemacht. Die Zuziehung von Nichtjuristen trug dazu bei, dass neben den Anforderungen juristischer Technik auch die Bedürfnisse des Lebens berücksichtigt wurden. In treuer von einem frischen Zuge durchwehter Arbeit wurde die oft sehr schwierige Aufgabe glücklich gelöst, der Inhalt durchgreifend verbessert und ergänzt, die Fassung des Gesetzes, die bei dem ersten Entwurfe seine Anwendung dem Richter oft zur Qual gemacht hätte, mit ganz besonderem Geschicke umgestaltet, eine Reihe menschenfreundlicher, wohlangebrachter Vorschriften beigefügt, wie z. B. die zweckmässige Bestimmung, dass gesundheitsschädliche Wohnungen jederzeit ohne Frist gekündigt werden dürfen und dass auf dieses Kündigungsrecht nicht verzichtet werden kann. Der zweiten Kommission ist es grossenteils zu verdanken, wenn das wichtigste Gesetzbuch unseres neuen Reichs den hohen Zwecken, denen es dienen soll, gerecht wird.

Freilich, nicht alle Erwartungen sind erfüllt worden; sie waren auch oft so überspannt, dass an eine Erfüllung nicht zu denken war. Im gemeine Rechte und nicht in ihm allein hatten manche ungelöste und zum Tei

unlösbare Streitfragen bestanden. Bezeichnenderweise bezogen sich einzelne der aussichtslosesten auf unklar gedachte oder schlecht gefasste Kaisergesetze: über das von Justinian eingeführte Noterbenrecht waren die Meinungen bei den Glossatoren und bei den grossen französischen Juristen, bei den deutschen Juristen der neueren Zeit und noch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auseinander gegangen. In der Freude über die Befreiung von solchem Streite glaubte man wohl, dass bei einem so vollständigen, sorgfältig überlegten Gesetzbuche erhebliche Zweifel gar nicht möglich seien. Aber schon jetzt zeigt es sich, dass sich die Dinge zwar geändert, aber kaum gebessert haben:

„Den Bösen sind sie los,
Die Bösen sind geblieben."

Man streitet über theoretisch wie praktisch bedeutsame Punkte: z. B. über das Verhältnis zwischen dem unmittelbaren nnd dem mittelbaren Besitzer, über den Umfang des Rechtsschutzes bei unerlaubten Handlungen, über die Art der Haftung des Erben für die Nachlassschulden und es besteht wenig Aussicht auf baldige Einigung.

Lange hatte man in Deutschland das Recht vielfach aus fremdsprachigen Quellen, lateinischen oder französischen schöpfen müssen. Von dem deutschen Gesetzbuch erwartete man, es werde leicht fasslich, für das Volk gemeinverständlich sein. Auch diese Hoffnung ist nicht ganz erfüllt. Wie vorteilhaft sich, dank der zweiten Kommission, das Gesetzbuch von dem ersten Entwurfe unterscheidet, so setzt es noch immer dem Verständnis auch des Juristen ungewöhnliche Schwierigkeiten entgegen und für den Nichtjuristen muss manches ein Buch mit sieben Siegeln bleiben. An Einfachheit, Durchsichtigkeit, Klarheit wird es von andern Gesetzbüchern, wie der Wechselordnung und dem Handelsgesetzbuch weit übertroffen.

Auch der Inhalt ist nicht frei von Fehlern: gerade die Klippen, die eine solche umfassende Gesetzgebung bedrohen, sind nicht immer glücklich umschifft worden. Der ganze Gegensatz zwischen der Entstehung der Rechtssätze bei den Römern und in unserer Reichsgesetzgebung tritt deutlich hervor,

wenn man die römische Actio Publiciana mit unserer jetzigen Klage aus dem früheren Besitze vergleicht. Der römische Prätor hält es für geboten, in gewissen Fällen den Erwerber einer Sache zu schützen, auch wenn er nicht Eigentümer geworden ist, und giebt ihm daher eine dingliche Klage gegen Dritte. Im Edikt und von den Juristen wird dann dieser Rechtsschutz den praktischen Bedürfnissen und den Geboten der Billigkeit gemäss ausgedehnt und so allmählich eine der sinnreichsten und zweckmässigsten Einrichtungen des römischen Rechts geschaffen. Dabei sind die entgegenstehenden Interessen sorgfältig und massvoll abgewogen: dem Schutze des redlichen Erwerbers wird nicht das Recht des Eigentümers aufgeopfert, wie dies in unserem Gesetzbuche bei dem Erwerbe von beweglichen Sachen leider in so weitem Umfange geschehen ist.

Der deutsche Gesetzgeber ist anders verfahren. Von doktrinären Erwägungen geleitet und im Anschlusse an älteres deutsches und französisches Recht gelangt er zu einer Ueberschätzung des Besitzes an beweglichen Sachen: er soll hier eine Art von Gegenstück zum Grundbucheintrag bei Grundstücken bilden. Daher wird beim Besitzer einer beweglichen Sache vermutet, dass er Eigentümer sei. Gegen diese Vermutung steht allerdings der Gegenbeweis zu, aber der Rechtssatz hat doch zur Folge, dass der Dieb bis zu seiner Ueberführung als Eigentümer der gestohlenen Sache gilt und sie dem Bestohlenen vorenthalten kann, wenn dieser den Diebstahl nicht nachzuweisen vermag. Man hätte auf eine so bedenkliche Bestimmung verzichten und der freien richterlichen Beweiswürdigung überlassen sollen, im einzelnen Falle das dem Besitze beizumessende Gewicht abzuwägen.

Es wurde ferner für ein praktisches Bedürfnis erklärt, für den Besitz einen neuen, dem römischen Rechte unbekannten Schutz einzuführen. So wurde dem ehemaligen Besitzer, der irgendwie auf redliche Weise den Besitz einer Sache erlangt und dann verloren hat, in sehr weitem Umfange ein Anspruch auf Rückgabe eingeräumt. Die Tragweite dieses Rechtssatzes lässt sich schwer überblicken und ist von der zweiten Kommission schwerlich vollständig ermessen worden. Die Vorschrift kann zu grossen Unbilligkeiten, zu

zwecklosen und böswilligen Prozessen führen: wer eine Sache auch nur ganz vorübergehend besessen hat, kann sie unter Umständen einem Dritten abfordern, der, wenn er auch nicht Eigentümer geworden ist, die Sache doch im besten Glauben und mit grossen Opfern erworben hat.

Der Vergleich zwischen den römischen und unseren Bestimmungen fällt nicht zu Gunsten des neuen Rechtes aus und dieser Misserfolg mag zur Vorsicht mit unausgereiften gesetzgeberischen Gedanken mahnen.

Man darf aber die Bedeutung der einzelnen Fehler nicht übertreiben: im ganzen ist das bürgerliche Gesetzbuch doch die grösste Errungenschaft, die unserem Volke auf dem Gebiete der Privatrechtsgesetzgebung jemals beschieden war. Für ganz Deutschland ist die in seiner langen Geschichte noch niemals erreichte Rechtseinheit geschaffen. Der Jurist kann es dankbar empfinden, dass seine Arbeit und Mühe jetzt dem Rechte seines ganzen Volkes gilt und ein Erfolg dieser Arbeit dem deutschen Rechte zugute kommt.

Wie bedeutsam aber auch das grosse Gesetzgebungswerk sein mag, so ist es doch nur ein hochwichtiger Abschnitt in unserer Rechtsentwicklung, nicht ihr Abschluss. Wenn die Römer zu den Zwecken des prätorischen Edikts auch die Ergänzung und Verbesserung des geltenden Rechts zählen, so wird auch unser Reichsrecht der Weiterbildung und Vervollkommnung vielfach bedürfen. Dafür steht jetzt der in unserer Reichsverfassung erschlossene Weg der Gesetzgebung offen, aber er ist, wie das Beispiel des Prozessrechtes zeigt, wo dringend wünschenswerte Aenderungen immer noch nicht zustande gekommen sind, oft nicht ganz leicht zu betreten. Bei dem bürgerlichen Rechte wird man nicht alles blos von der Gesetzgebung erwarten wollen. Der erste Entwurf hatte wie einst Constantin geglaubt, die Rechtsentwicklung mittels des Gewohnheitsrechts unterbinden zu können: das Gewohnheitsrecht soll nur gelten, so weit das Gesetz darauf verweist. In das Gesetzbuch ist diese engherzige und aussichtslose Regel nicht übergegangen, aber man hat gelegentlich versucht, dem künftigen Rechte Schranken zu setzen. Hierher ist die Vorschrift zu stellen, dass beim Schadenersatze, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, nur der Vermögens-

schaden zu ersetzen ist, dass also das Affektionsinteresse und die Beeinträchtigung anderer Güter als des Vermögens ausser Ansatz bleibt. Diese beengende Vorschrift wurde grossenteils absichtlich deshalb aufgestellt, um der starken gegenteiligen Strömung entgegen zu treten. Die dabei vorgebrachten Erwägungen sind stark doktrinär und werden nicht jedermann, vielleicht am wenigsten den Geschädigten überzeugen. In anderen Ländern wird das Bedürfnis nach einem umfassenderen Rechtsschutze vollauf gewürdigt und jedenfalls soll bei einer solchen Gährung der Ansichten der Gesetzgeber seine gegenwärtige Weisheit nicht auch der Zukunft aufdrängen wollen.

Dem neuen Rechte hat das alte weichen müssen, auch die alte Herrschaft des römischen Rechts hat aufgehört. Aber es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, dass das alte Recht entbehrlich geworden sei, und es wäre vergeblich, das Gesetzbuch nur aus sich selbst erklären zu wollen, wie es in unüberlegten Schlagwörtern empfohlen worden ist. Um den gewaltigen Gesetzesstoff wissenschaftlich zu bewältigen, um den Gesetzesbuchstaben lebendig zu machen, um das neue Recht auszubilden und fortzubilden, bedarf es der vollständigen Beherrschung der Rechte, aus denen es hervorgegangen ist, vor allem auch des römischen Rechts. Dem römischen Rechte sind viele der einzelnen Regeln, aber auch manche der Grundgedanken entnommen; es zeugt von starker Unkenntnis oder unaufrichtiger Befangenheit, wenn man etwa meint, dass die Herrschaft von Treu und Glaube erst durch das neue Gesetzbuch aufgerichtet sei.

Zu dieser geschichtlichen Bedeutung des römischen Rechts kommt sein innerer Wert, der es längst zu einem Gemeingute der Kulturvölker gemacht hat. Es ist auf dem Gebiete des Rechts eine einzigartige Erscheinung, dass dieses fremdartige Recht eines längst untergegangenen Staates in den verschiedensten Ländern seinen Einfluss übt, allenthalben an den Hochschulen gelehrt wird. Wo immer eine neue Hochschule errichtet wird, wie in Tomsk oder Tokio, entsteht fast immer eine Pflanzstätte des römischen Rechts

und mit dem neuen japanischen Gesetzbuch haben auch römische Rechtsgedanken bei diesem Kulturvolke des fernen Ostens Eingang gefunden.

Im vorigen Jahrhundert ist für Erforschung und Lehre des römischen Rechts Deutschland der Mittelpunkt gewesen; auch für Heidelberg sind die Zeiten von Thibaut und Vangerow eine stolze Erinnerung. Jetzt ist an die Stelle der Pandekten die Vorlesung über bürgerliches Recht getreten; der Abschiedsgruss, den einst Vangerow seinen verehrungsvoll zu ihm aufblickenden Schülern zurief: „Bonus pandectista bonus jurista“ ist verklungen; das römische Recht soll nur noch der Vorbereitung auf das spätere Privatrechtsstudium dienen. Es hat dabei schwere Einbussen erlitten und ist oft unbillig verkürzt worden. Aber den Nachteilen, die mit seiner Verdrängung aus der Stellung als geltendes Recht zusammenhängen, stehen für den Romanisten auch Vorteile gegenüber. Er ist dadurch freier geworden und kann seine Arbeit mehr als bisher dem klassischen Rechte zuwenden. Es ist lehrreich zu verfolgen, wie die Schöpfungen der römischen Juristen so oft dauerhafter sind, als die tastende und hastende Gesetzgebung der späten christlichen Kaiser, von deren Zuthaten und Aenderungen das Handelsrecht und jetzt auch das bürgerliche Recht so manche abgestossen hat. Dieses klassische römische Recht kann ein befriedetes Gebiet selbstloser wissenschaftlicher Arbeit, eine Schule für selbständiges Denken, für eigene Arbeit sein und es gehört zu den schönsten Aufgaben des Rechtslehrers, bei seinen Schülern das Verständnis für das römische Recht und damit auch die Freude daran zu erwecken.

Dem deutschen Juristen bietet das römische Recht ein wirksames Gegengewicht gegen das alte Erbübel des Doktrinarismus; aus dem Leben hervorgewachsen, stellt es ihn auf den festen Boden scharf beobachteter und sorgfältig gewürdigter Thatsachen. Zwischen der Art, wie Römer und Deutsche zu ihren Entscheidungen gelangen, zeigt sich oft ein charakteristischer Unterschied, der mit der verschiedenen Form des anzuwendenden Rechts zusammenhängt. Der deutsche Jurist ist durch seine Gesetzesparagraphen gebunden; er sieht sich sein Verhalten wie durch einen genauen

Armeebefehl vorgeschrieben, der doch nicht allen Möglichkeiten gerecht werden kann. Sein Urteil ist oft das Ergebnis einer logischen Schlussfolgerung; es kann logisch völlig unangreifbar und dennoch wegen eines Fehlers im Gesetze befremdend oder unangemessen sein. Der römische Jurist ist freier, für ihn giebt es oft nur eine Art von Direktiven, die ihm blos seine allgemeine Richtung weisen. So entscheidet er den Fall, wie er es für recht und billig hält; in seinen Erwägungen sucht er die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen, statt sie daraus abzuleiten. Daher erscheint sein Urteil auch heute noch sachlich begründet, dem juristischen Formalismus braucht nicht die Billigkeit aufgeopfert zu werden und der Satz: „Fiat justitia pereat mundus“ ist zwar lateinisch, aber durchaus nicht römisch. Wenn aber dieses Verfahren nicht ausarten soll, so setzt es vollkommene Beherrschung des Rechtsstoffes, durchdringenden Blick für die Erscheinungen des Lebens, reiche Lebenserfahrung, ein kräftiges Verantwortlichkeitsgefühl voraus, wie sie bei den römischen Juristen vereinigt sind. Ihnen war es beschieden, die Anwendung des Rechts auf die höchste Stufe zu erheben, sie zu einer Kunst, zur ars aequi et boni zu gestalten, und in dieser Kunst werden sie auch für uns immerfort die unerreichten Meister bleiben.

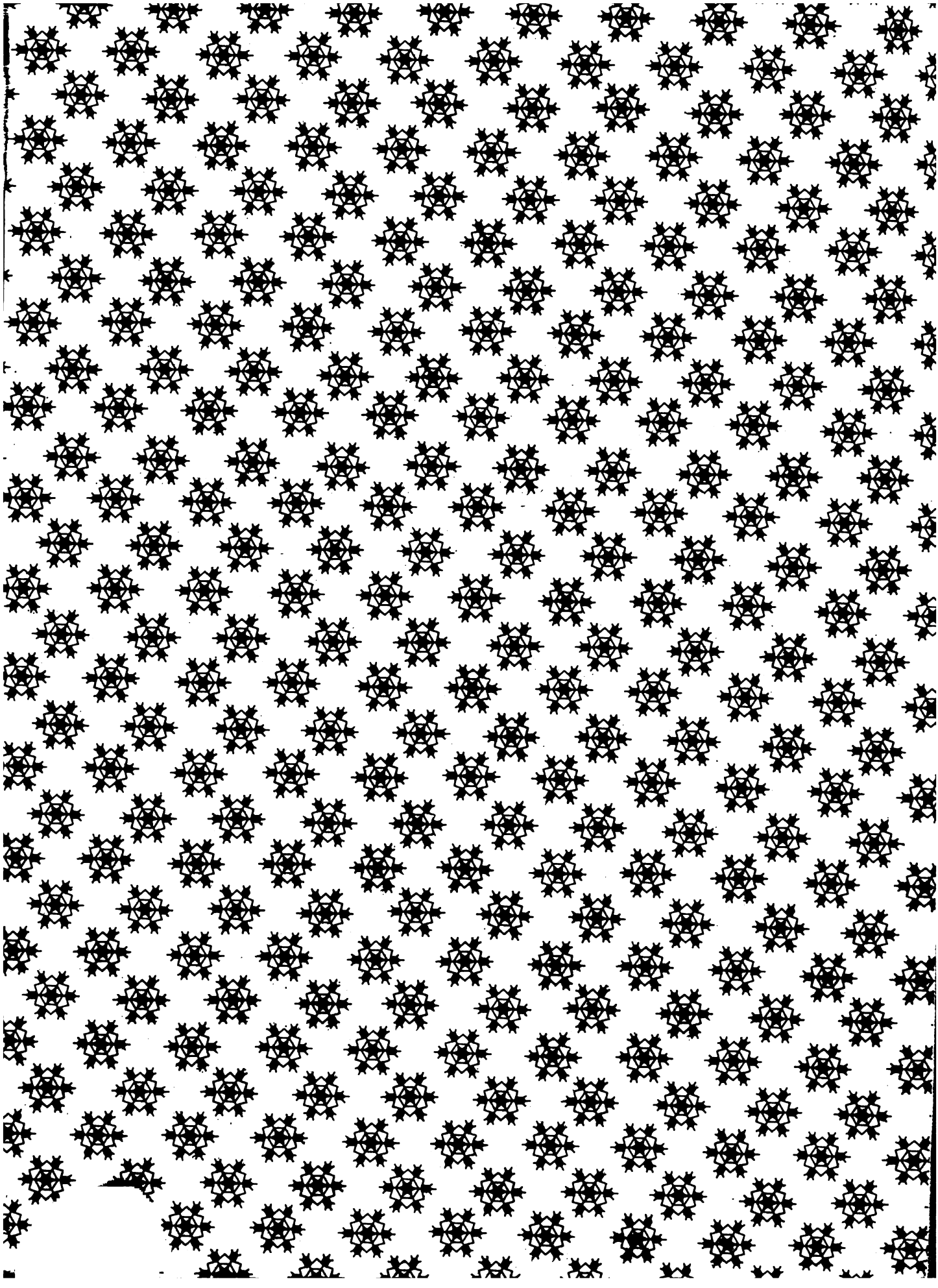

Gaylord
GAYLAMOUNT® PAMPHLET BINDER
Syracuse, N.Y.
Stockton, Calif.

JUG LBX QTr
Romisches Recht und burgerlich
Stanford Law Library
3 6105 044 671 514